



Amt für Senioren und Sozialsprengel

Verzeichnis der öffentlichen Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste (ÖBPB), im Sinne des Art. 18, Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7

Nummer Eintragung ins Register/Jahr

008/2008

BENENNUNG

„STIFTUNG MARTINSHEIM – Öffentlicher Betrieb für Pflege- und Betreuungsdienste“

SITZ

Vogelweidergasse, Nr. 10
39040 KASTELRUTH

Steuernummer/MwSt.Nummer

80007260211

MASSNAHMEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG

Beschluss Nr. 2360 vom 3.12.1987 des Regionalausschusses
Beschluss Nr. 120 vom 16.4.2008 des Regionalausschusses
Beschluss Nr. 172 vom 9.9.2015 des Regionalausschusses
Beschluss Nr. 126 vom 17.5.2017 der Regionalregierung (Änderung der Satzung) (Veröffentl. 7.6.2017)
Beschluss Nr. 208 vom 7.12.2022 der Regionalregierung

ZIELSETZUNG UND KONKRET AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT

1. Der Betrieb hat den Zweck, das individuelle, zwischenmenschliche und soziale Wohlbefinden von Menschen zu festigen und zu fördern und den Personen in Notsituationen – insbesondere der betagten Bevölkerung – zu helfen, indem er in erster Linie die nachstehenden Dienstleistungen erbringt:

- stationäre Langzeit- und Kurzzeitpflegedienste;
- Zubereitung von Mahlzeiten an Auswärtige (Essen auf Rädern) im Einklang mit den geltenden Bestimmungen;
- Verwaltung von 5 Seniorenwohnungen gemäß eigener Verordnung.

2. Insbesondere:

- sichert der Betrieb eine auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete adäquate allgemeine, soziale, krankenflegerische, rehabilitative und allgemein- sowie fachärztliche Betreuung in Abstimmung mit dem gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbestimmungen zu;
- fördert er die individuelle Integrität der betreuten Personen und arbeitet auf deren Rehabilitation hin, damit sie in ihrem jeweiligen sozialen Umfeld verbleiben oder sich darin wieder eingliedern können;
- bietet er Beschäftigungstherapie und weitere Tätigkeiten im Bildungs- und Freizeitbereich, die auf die Wiederherstellung und Erhaltung der Restfähigkeiten der Betreuten abzielen; gleichzeitig fördert er die Beteiligung der Betreuten an den im umliegenden Gebiet veranstalteten Initiativen;
- realisiert er Initiativen zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um die soziale Situation zu verbessern und jeder Art von altersbedingter Diskriminierung entgegenzuwirken.

3. Der Betrieb kann sämtliche mit seinem institutionellen Zweck verbundenen Tätigkeiten zusätzlicher oder ergänzender Natur durchführen. Um seinen institutionellen Zweck zu erreichen und um eine bessere Verwaltung seiner Ressourcen zu ermöglichen, kann der Betrieb außerdem – sofern dies zweckdienlich ist und nicht als vorwiegende Tätigkeit durchgeführt wird, sämtliche Akte und Geschäfte – auch privatrechtlicher Natur – abschließen, die dazu dienen, die angestrebten Ziele zu verwirklichen.

4. Der Betrieb ist in das auf Landesebene errichtete System der sozialen Maßnahmen und Dienste eingebunden und wirkt, auch mit autonomen Vorschlägen, an der Planung im sozialen und sozial-sanitären Bereich mit. Er verwendet die eigenen Mittel und Vermögenserträge, um Dienste zu erbringen, die mit dem bestmöglichen Kosten-Qualitäts-Verhältnis in erster Linie auf die Bedürfnisse älterer und pflegebedürftiger Menschen eingehen.

5. Der Betrieb pflegt die institutionelle Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Verwaltungen, mit Einrichtungen des Privatrechts oder des Dritten Sektors und mit weiteren Organisationen für ehrenamtliche Tätigkeit, die ohne Gewinnzweck im Bereich der Fürsorge und der Sozialdienste tätig ist.

Die Formen der Zusammenarbeit werden durch die allgemeine Betriebsordnung geregelt.

6. Der Betrieb ist sich bewusst, dass der berufliche Einsatz seiner Mitarbeiter einen entscheidenden Faktor für die Qualität der geleisteten Pflege- und Betreuungsdienste darstellt. Zu diesem Zweck fördert und unterstützt er die Beteiligung der Mitarbeiter an der Planung und an der Bewertung der Tätigkeit sowie ihre Aus- und Fortbildung, die als qualitätsförderndes Element bei den vom Betrieb erbrachten Maßnahmen und Leistungen anerkannt wird.

GRÜNDUNG DER STIFTUNG

EINSTUFUNG: II. II. I. Buchstabe h)

MASSNAHMEN ÜBER DIE EINSTUFUNG

Beschluss Nr. 4007 vom 03.07.1989 des Landesausschusses II. Kategorie			
Beschluss Nr. 2832 vom 12.06.1995 der Landesregierung II. Kategorie			
Dekret des Landesrat Nr. 48/24.2. vom 16.03.1999 I. Kategorie			
Beschluss der Landesregierung Nr. 3021 vom 10.9.2007 (Buchstabe h)			
Betriebsordnung genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 5 vom 6.4.2009			
Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 11 vom 25.9.2017			
Personalordnung genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 12 vom 29.4.2009 und in der Sitzung der Landesregierung vom 22.6.2009 teil aufgenommen			
Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 19 vom 28.5.2018			
Vertragsordnung genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 11 vom 29.4.2009			
Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 06 vom 28.5.2018			
Buchhaltung / Rechnungswesen genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 6 vom 6.4.2009			
Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 10 vom 25.9.2017			
MASSNAHMEN ÜBER DIE ABÄNDERUNG/ZUSAMMENLEGUNG/KONSORTIUM/AUFLÖSUNG			
„Stiftung Martinsheim – Öffentlicher Betrieb für Pflege- und Betreuungsdienste“ / 5 Jahre – Dekret Nr. 20393/2023 vom 6.11.2023			
Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Neuer Verwaltungsrat <u>bis 20.11.2028</u>	Präsident
1	Gemeinderat Kastelruth	Dr. Ing. Markus RAUCH – Präsident	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat Kastelruth	Doris GOLLER	
3	Gemeinderat Kastelruth	Johanna KARBON	
4	Gemeinderat Kastelruth	Thomas PIRCHER - Vizepräsident	
5	Gemeinderat Kastelruth	Walter WANKER	
RECHNUNGSREVISOR:		Revineutra Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mb.H. Bozen ab 12.5.2021 für drei Jahre – Beschluss des VR Nr. 13 vom 12.5.2021	

„Stiftung Martinsheim – Öffentlicher Betrieb für Pflege- und Betreuungsdienste“ / 5 Jahre – Dekret Nr. 21167/2018 vom 26.10.2018			
Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat <u>bis 20.11.2023</u>	Präsident
1	Gemeinderat Kastelruth	Dr. Ing. Markus RAUCH – Präsident	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat Kastelruth	Doris GOLLER	
3	Gemeinderat Kastelruth	Johanna KARBON	
4	Gemeinderat Kastelruth	Thomas PIRCHER	
5	Gemeinderat Kastelruth	Walter WANKER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Markus REICHHALTER (11.11.2017-10.11.2020) Beschluss des VR Nr. 13 vom 25.9.2017 Dr. Markus REICHHALTER bis 30.4.2021 – Beschluss des VR Nr. 25 vom 28.10.2020 Revineutra Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mb.H. Bozen ab 12.5.2021 für drei Jahre – Beschluss des VR Nr. 13 vom 12.5.2021	

„Stiftung Martinsheim – Öffentlicher Betrieb für Pflege- und Betreuungsdienste“ / 5 Jahre – Dekret Nr. 212/24.2. vom 30.8.2013			
Nr.	Zuständige Körper-	Alter Verwaltungsrat <u>bis 19.9.2018</u>	Präsident

	schaft für die Namhaftmachung		
1	Gemeinderat Kastelruth	Konrad SANTONI – Präsident	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat Kastelruth	Dr. Ing. Markus RAUCH – Vizepräsident	
3	Gemeinderat Kastelruth	Filomena SATTLER GAMPER	
4	Gemeinderat Kastelruth	Thomas PIRCHER	
5	Gemeinderat Kastelruth	Doris BERGMEISTER PLONER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Stefan SCHWEIGL	

„Stiftung Martinsheim – Öffentlicher Betrieb für Pflege- und Betreuungsdienste“ / 5 Jahre – Dekret Nr. 329/24.2. vom 14.8.2008

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 17.9.2013	Präsident
1	Gemeinderat Kastelruth	Anton Otto DISSERTORI – Präsident	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat Kastelruth	Thomas PIRCHER – Vizepräsident	
3	Gemeinderat Kastelruth	Regina JAIDER MAYRL	
4	Gemeinderat Kastelruth	Dr. Ing. Markus RAUCH	
5	Gemeinderat Kastelruth	Doris BERGMEISTER PLONER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Stefan SCHWEIGL	

Altersheim Martinsheim – Kastelruth / 5 Jahre

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 9.10.2008 Dekret Nr. 456/24.2. vom 10.09.2003	Präsident
1	Gemeinderat	Anton Otto DISSERTORI *	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Ludwig GRÖBER	
3	Gemeinderat	Adolf KOSTNER	
4	Gemeinderat	Josef SILBERNAGL	
5	Gemeinderat	Regina JAIDER MAYRL	

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 29.9.2003 Dekret Nr. 248/24.2. vom 2.9.1998	Präsident
1	Gemeinderat	Anton Otto DISSERTORI*	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Ludwig GRÖBER	
3	Gemeinderat	Adolf KOSTNER	
4	Gemeinderat	Josef SILBERNAGL	
5	Gemeinderat	Regina JAIDER MAYRL	

Nr. no.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 29.09.1998	Ersetzung	Präsident
----------------	-------------------------------------------------------	--------------------------------------------	------------------	------------------

		Beschluss Nr. 5331 vom 6.9.1993		
1	Gemeinderat	Anton Otto DISSERTORI*		* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Ludwig GRÖBER		
3	Gemeinderat	Adolf KOSTNER		
4	Gemeinderat	Josef SILBERNAGL		
5	Gemeinderat	Martha RAUCH	Regina JAIDER MAYRL (Dekret Nr. 388/24.2. vom 11.12.1996)	

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 9.8.1993 Beschluss Nr. 4892 vom 9.8.1988	Präsident
1	Gemeinderat	Anton Otto DISSERTORI*	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Ludwig GRÖBER	
3	Gemeinderat	Adolf KOSTNER	
4	Gemeinderat	Josef SILBERNAGL	
5	Gemeinderat	Max PLUNGER	